

Antrag an die Gemeindevertretung Bickenbach

von der Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion

eingereicht am: 04.02.1997

zur Sitzung der Gemeindevertretung am: 20.02.1997

Gegenstand: **Kommunaler Lastenausgleich Müllentsorgung**

Zweck: **Übernahme eines Teils der Leistungsgebühr**

Nummer: GRÜ 88/1997.02

GVG-Nummer: 048/96

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Fraktion "Kostenlose Windelsäcke für Kleinkinder und pflegebedürftige Personen" (GVG-Nr. 48/96) erhält folgende geänderte Fassung:

"(1) Familien/Haushalte mit pflegeabhängigen Personen, die unter chronischer Inkontinenz leiden, und/oder mit Kleinkindern bis zum abgeschlossenen zweiten Lebensjahr erhalten auf Antrag pro anspruchsberechtigter Person einen 'Kommunalen Lastenausgleich' zu den lebenssituationsbezogenen Mehraufwendungen für die Müllentsorgung.

(2) Die Anspruchsberechtigung ist von den AntragstellerInnen
- für pflegeabhängige Personen durch eine eidesstattliche Versicherung oder Vorlage eines ärztlichen Attests und
- für Kleinkinder durch einmalige Vorlage der Geburtsurkunde
sowie den Nachweis über den ersten Wohnsitz in der Gemeinde Bickenbach zu belegen.

(3) Die Höhe des 'Kommunalen Lastenausgleichs Müllentsorgung' wird festgesetzt pro Jahr und anspruchsberechtigter Person auf die Leistungsgebühr für
6 Leerungen bei einer 50 Liter Tonne
4 Leerungen bei einer 80 Liter Tonne und
2 Leerungen bei einer 120 Liter Tonne .

(4) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.
Der Anspruchszeitraum beginnt rückwirkend mit dem Kalenderjahr 1997 .
Mit der ZAW ist über Möglichkeit und Konditionen einer Verrechnung mit den Müllgebühren pro Haushalt zu verhandeln.

(5) Ab dem Haushaltsplan 1997 ist für diese Ausgabeposition im Einzelplan 4 'Soziale Sicherung' eine eigene Haushaltsstelle einzurichten. Diese Haushaltsstelle wird im Haushaltsjahr 1997 mit einem Betrag in Höhe von DM 18.000 ausgestattet.

(6) Der 'Kommunale Lastenausgleich Müllentsorgung' wird zunächst auf eine Laufzeit von einem Jahr befristet. Mit der Verabschiedung des Haushaltes 1998 wird über die Beibehaltung dieser Leistung entschieden.

Begründung:

Personen aus der im Antrag genannten Zielgruppe haben durch Verwendung von Einwegwindeln ein höheres Müllaufkommen und damit im Regelfall eine höhere Müllgebührenbelastung beziehungsweise bei Verwendung von Mehrwegwindeln eine höhere Kostenbelastung zum Beispiel für Windelservice-Dienste.

Diese Mehrbelastung im Rahmen des gesellschaftlichen Solidarprinzips abzufedern kann aus finanzrechtlichen Gründen nicht mit den Instrumenten eines Gebührenhaushaltes zum Beispiel durch einen 'Sozialtarif' erzielt werden. Bei nicht ausreichenden allgemeinen staatlichen Transferleistungen ist die Kommune im Rahmen einer 'Freiwilligen Sozialen Leistung' gefordert. Nach den Eckdaten des jetzt vorliegenden Haushaltsplanentwurfs 1997 erscheint der voraussichtliche Finanzspielraum der Gemeinde auch unter Berücksichtigung der geplanten Einrichtung eines Kinderhortes einschließlich des dafür anfallenden Betriebskostenzuschusses ausreichend groß.

Die gewählte Förderhöhe entspricht der Finanzkraft einer kleinen Gemeinde wie Bickenbach und gibt zu Hoffnungen Anlaß, ein solches Förderprogramm auch bei sich möglicherweise verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen länger als nur ein Jahr durchzuhalten.

Die Höhe der pro Haushaltsjahr zu veranschlagenden Mittel ergibt sich aus der seitens der Verwaltung geschätzten Zahl der anspruchsberechtigten Personen:

100 pflegeabhängige Personen mit chronischer Inkontinez und 200 Kleinkinder
x ca. DM 60,00 pro Jahr = DM 18.000 .

Der gewählte Förderweg bietet mehrere Vorteile gegenüber der Ausgabe von Windelsäcken:

- keine Ausgabe von Müllsäcken mit ihren organisatorischen Nachteilen
- bei Verrechnung mit den Müllgebühren geringer Verwaltungsaufwand, da alle Haushalte bereits erfasst sind, und per EDV abwickelbar
- finanzielle Entlastung auch für die Haushalte, die Windelservice-Dienste oder andere Systeme wie Einlagen nutzen und somit geringere Müllmengen produzieren
- Beibehaltung des durch das neue Müllgebührensysteem erwünschten Anreizes zur Müllvermeidung durch die Übernahme der Kosten/Leistungsgebühr für lediglich einen Teil der Leerungen pro Jahr .

Das Vorhaben, gerade den privaten Kostenfaktor Müllentsorgung durch einen zusätzlichen kommunalen Lastenausgleich sozial zu 'entschärfen', begründet in unseren Augen keinen Präzedenzfall für Entlastung bei anderen Risikofaktoren, ganz abgesehen davon, daß die Gemeinde schon vor dem Hintergrund ihrer begrenzten Finanzkraft nicht alle Defizite im notwendigen sozialen Risikoausgleich alleine auffangen kann. Insofern unterliegen Gegenstand und Zeitpunkt einer gewissen Beliebigkeit.

Durch die hier zur Abstimmung stehende Maßnahme zeigt die Gemeinde ihr Problembewußtsein und ihren guten Willen zur Abhilfe.

Im Gegenzug appelliert die Gemeinde an ihre BürgerInnen, diese soziale Leistung auch nur bei sozialer Bedürftigkeit in Anspruch zu nehmen.

Votum: ja (11:10:1)			beschlossen am: 20.02.1997
Grüne: ja	SPD: nein	CDU: ja	FDP: ja 1; enth.1